

1. Zur Berechnung des Anfangsvermögens eines Ehegatten, der im Wesentlichen vor der Ehe im Haus seines Vaters eine Wohnung ausgebaut hat, seine Investitionen aber wegen des späteren Räumungsverlangens des Vaters nicht mehr benutzen kann.

2. Zur Frage der Bemessung des nachehelichen Unterhalts nach der Differenzmethode, wenn der unterhaltsberechtigten Ehegatte Rente aus vorehelich erworbenen Anwartschaften und aus dem Versorgungsausgleich bezieht (Fortführung des Senatsurts. v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 –, FamRZ 2001, 986 ff. = FF 2001, 135 ff.).

Anm. d. Red.: Das Urteil ist abgedruckt in FF 2002, 27.

■ **Anmerkung:** Der Argumentation des BGH ist zuzustimmen.

Mit dem Urteil wird die Rechtsprechung zu einem Problemkreis abgerundet, der in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten macht: Die zugewinnausgleichsrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die ein Ehepartner für Grundbesitz tätigt, der noch seinen Eltern oder anderen Verwandten gehört, von dessen späterem Erwerb im Wege vorweggenommener Erfolge, Erbfolge oder Schenkung er bei seinen Leistungen aber ausgeht. In dem hier entschiedenen Fall hatte der Ehemann – überwiegend vor der Eheschließung – Material und Arbeitsleistungen zum Ausbau des väterlichen Anwesens erbracht in der Erwartung, dort auf Lebenszeit wohnen zu können. Nach Eheschließung hatte er auf Betreiben seines Vaters das Haus aber räumen müssen und wegen seiner nutzlos gewordenen Aufwendungen einen Bereicherungsanspruch gegen seinen Vater geltend gemacht und durchgesetzt. Strittig war im Wesentlichen die Frage, ob im Hinblick auf diesen Bereicherungsanspruch eine Zurechnung zum Anfangsvermögen zu erfolgen habe oder – wie das OLG meint – dies ausscheide, weil der Bereicherungsanspruch erst nach Beginn der Ehe entstanden, § 1374 Abs. 2 BGB nicht analogiefähig und dementsprechend nicht anwendbar sei.

Im Hinblick darauf, dass zum Anfangsvermögen alle am Stichtag vorhandenen rechtlich geschützten Positionen von wirtschaftlichem Wert zu rechnen sind, stellt der BGH zu Recht auf die Frage ab, ob hier Leistungen und Gegenleistungen zueinander in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, das die Annahme eines bloß unverbindlichen und lediglich auf der verwandtschaftlichen Beziehung beruhenden gegenseitigen Gefälligkeitsverhältnisses ausschließt; ob also hier die Aufwendungen in das Haus des Vaters in der Erwartung getätigt worden sind, sich in dessen Haus auf Lebenszeit ein Unterkommen zu sichern. Wenn ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis festgestellt werden kann – der BGH geht von einem stillschweigenden Leihverhältnis aus –, ist eine vermögenswerte Position entstanden, die mehr war als eine bloße ungewisse Erwerbsaussicht. Der Wegfall der Wohnmöglichkeit durch den „Rauswurf“ des Vaters löste dementsprechend einen Bereicherungsanspruch aus.

Der BGH bestätigt zwar, dass dieser Bereicherungsanspruch erst mit dem Fortfall des von ihm angenommenen „Leihverhältnisses“ entstanden ist, will aber dennoch im Anfangsvermögen eine zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene vermögenswerte Position berücksichtigt wissen. Der BGH lässt offen, ob sie in der dauernden Nutzungsmöglichkeit der Wohnung oder in dem Bereicherungsanspruch zu sehen ist, den der Ehemann gehabt hätte, wenn der Leihvertrag bereits zum Zeitpunkt der Heirat geendet hätte.

Da nach § 1374 BGB eine punktuelle Bewertung auf den Tag der Eheschließung aufgrund der an diesem Stichtag gegebenen wirtschaftlichen Situation des Ehemannes vorzunehmen ist, spricht vieles dafür, den tatsächlichen Wert des von dem Ehemann durch seine Ausbauleistungen für das

Haus des Vaters „erkauften“ Wohnrecht als vermögenswerte Rechtsposition in sein Anfangsvermögen einzustellen. Nur zu dessen Bezifferung ist dementsprechend die Berechnung sinnvoll und notwendig, wie hoch der Bereicherungsanspruch gewesen wäre, wenn der Vater des Ehemannes schon zu diesem Zeitpunkt dem Ehemann das Nutzungsrecht entzogen hätte.

Zur Berechnung des Bereicherungsanspruchs gibt die Entscheidung insofern interessante Anstöße, als sie auf die im Mietrecht entwickelten Kriterien für den Ausgleich von Mieterleistungen (Baukostenzuschuss, Aus- und Umbauten) verweist.

Die vorliegende Entscheidung ist eine konsequente Weiterentwicklung einer Entscheidung vom 17. 6. 1992 (FamRZ 1992, 1160 ff. = NJW 1992, 2566 ff.). Dort hatte ein Ehegatte aufgrund einer formlosen Abrede ein Gebäude auf dem Grundstück seiner Mutter errichtet; diese übertrug ihm abredgemäß nach Fertigstellung des Gebäudes unentgeltlich das Grundstück. Es ging um die Frage, ob dem Anfangsvermögen des Ehegatten der Wert des gesamten ihm während der Ehe übertragenen Immobilienbesitzes zugerechnet werden kann. Auch in dieser Entscheidung hat der BGH überzeugend maßgeblich auf die Frage der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit von Leistungen abgestellt, die aufgrund formunwirksamer Absprachen erbracht werden, und dem Übergabevertrag die Entgeltlichkeit abgesprochen, soweit der Ehegatte mit seiner Mutter eine tatsächliche Willensübereinstimmung über den mit seinen Leistungen bezweckten Erfolg erzielt hatte, die zu einem Bereicherungsanspruch wegen Zweckverfehlung geführt hätte, wenn die Mutter die vor Beginn der Bauarbeiten zugesagte Eigentumsübertragung verweigert hätte.

Die Zurechnung zum Anfangsvermögen wegen Unentgeltlichkeit der Übertragung wurde deswegen nur in Höhe des Wertes des Baulandes selbst, nicht in Höhe des Wertes des vorab aufgrund formunwirksamer Absprache errichteten Gebäudes bejaht.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Ulrike Börger, Bonn

Zur Frage des Mindestbedarfs eines minderjährigen Kindes: Keine Gleichsetzung des Regelbetrages mit dem Mindestbedarf, kein definierbarer Mindestbedarf, keine Darlegungs- und Beweislast des Kindes im Rahmen des Regelbetrages – Zur Berücksichtigung von berufsbedingten Aufwendungen und Verbindlichkeiten des Unterhaltsschuldners bei der Bemessung des Bedarfs eines Kindes

§§ 1603, 1610 BGB

BGH, Urt. v. 6. 2. 2002 – XII ZR 20/00 –
(OLG Zweibrücken, AG Pirmasens)

Zur Frage des Mindestbedarfs eines unterhaltsberechtigten Kindes nach Wegfall des § 1610 Abs. 3 BGB durch das Kindesunterhaltsgesetz vom 6. 4. 1998 zum 1. 7. 1998 (– KindUG – BGBl. I, 666).

Anm. d. Red.: Die Entscheidung ist inzwischen abgedruckt in FamRZ 2002, 536 mit Anm. von *Büttner*; S. 542.

■ **Anmerkung:** Die ausführliche und abgewogene Erörterung der im Vordergrund des Urteils vom 6. 2. 2002 stehenden Frage nach dem Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes durch den BGH verdient Respekt, auch wenn man bisher die gegenteilige Meinung vertreten hat. Der BGH gelangt zu dem Ergebnis, dass nach der Aufhebung der

§§ 1610 Abs. 3, 1615 f. BGB a. F. durch das KindUG seit dem 1. 7. 1998 ein Mindestbedarf des Kindes – positiv – weder durch § 1612b Abs. 5 BGB in der ab dem 1. 1. 2001 geltenden Fassung noch durch andere Gesichtspunkte definierbar ist. Eine Definition, die nach Auffassung des BGH systematisch in den § 1610 BGB gehört, bleibt damit Sache des Gesetzgebers. Die Entscheidung wird insoweit insbesondere in den Bezirken der OLG zu berücksichtigen sein, die in ihren Leitlinien einen Mindestbedarf des minderjährigen Kindes mit 135 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe angesetzt haben (Leitlinien des OLG Dresden: Nr. 16.1., des OLG Hamburg: Nr. 1. und des OLG Oldenburg: II.1.a; s. auch OLG Stuttgart in Süddeutsche Leitlinien: Nr. 21. a).

Daneben dürfen aber zwei Feststellungen des BGH nicht unbeachtet bleiben: Einmal ist der Mindestbedarf – negativ – nicht mit dem Regelbetrag nach der Regelbetrag – Verordnung gleichzusetzen. Zum anderen ist davon auszugehen, dass das Kind (jedenfalls) im Rahmen des Regelbetrages für seinen Bedarf und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners nicht darlegungs- und beweispflichtig ist.

Für den Mangelfall dürfte die Entscheidung zur Folge haben, dass der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt weiterhin gemäß BGH FamRZ 1997, 806, 808 und FamRZ 2000, 1492, 1493 f. nach dem vollen Tabellen-Bedarfssatz zu ermitteln ist. Der Regelbetrag scheint m. E. als Einsatzbetrag *sachlich* nicht zu rechtfertigen zu sein (a. A. *Büttner*; FamRZ 2002, 542), da er – so der BGH – mit dem Mindestbedarf nicht gleichzusetzen ist. Der – folgerichtig auch individuell zu ermittelnde – Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt sollte zur Vermeidung eines Missverhältnisses im Bedarf der gleichrangig Beteiligten ohne Vorwegabzug des Einsatzbetrages für den Kindesunterhalt festgestellt werden (vgl. *Scholz*, FamRZ 2000, 1541, 1545).

RiAG a. D. *Dieter Miesen*

Zeitliche Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt bei einer Ehedauer von über 23 Jahren und Kindesbetreuung

§ 1573 Abs. 2 und Abs. 5 BGB, § 323 ZPO

OLG Naumburg, Ur. v. 6. 9. 2001 – 8 UF 68/01 – (AG Oschersleben)

1. a) Nacheheliche Solidarität wird nicht ohne weiteres zeitlich unbegrenzt geschuldet.

b) Zu den Kriterien einer zeitlichen Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt.

2. Die zeitliche Begrenzung von nachehelichem Aufstockungsunterhalt enthält nur eine vorläufige Prognose, die bei einer späteren Änderung der Tatsachen, auf denen die Prognose beruht, im Wege einer Klage des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten korrigierbar ist. (Leitsätze der Redaktion)

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe: Die – zulässige – Berufung ist unbegründet, da das Familiengericht den Anspruch der am 30. 6. 1953 geborenen KI auf nachehelichen Unterhalt zu Recht bis Februar 2002 begrenzt hat.

1. Die KI geht zwar zutreffend von einer langen Ehedauer aus, da die Parteien vom 17. 10. 1973 bis zum 29. 5. 1999 verheiratet gewesen sind. Mit Rücksicht darauf und auf Grund des weiteren Umstands, dass sich die KI der Erziehung der am 30. 6. 1981 geborenen Tochter H gewidmet

hat, bestand für die KI keine Obliegenheit, unmittelbar nach der Scheidung ihren vollen Unterhaltsbedarf selbst zu decken, der sich – unstreitig – aus ihrem bereinigten Nettoerwerbseinkommen von 1.330 DM monatlich und aus dem Aufstockungsunterhalt von 450,50 DM zusammensetzt, zu dem das Familiengericht den Bekl verurteilt hat (§ 1573 Abs. 2, 5, § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. BGH, FamRZ 1991, 307, 310). Infolgedessen sowie angesichts der Tatsache, dass die Trennung der Parteien im Dezember 1996 erfolgt ist, hat das Familiengericht den Bekl zur Zahlung von nachehelichem Unterhalt von 450,50 DM monatlich bis Februar 2002 verurteilt.

2. Abweichend von der Auffassung der KI bilden die lange Dauer der Ehe und die Kindererziehungszeit nicht die einzigen Kriterien, die in die Billigkeitsabwägung nach § 1573 Abs. 5 und § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB einzubeziehen sind. Welches Gewicht einzelnen Kriterien im Rahmen der Billigkeitsprüfung zukommt, ist im Einzelfall zu entscheiden, wobei es maßgebend darauf ankommt, ob mit zunehmender Ehedauer eine zunehmende Verflechtung der Lebensverhältnisse der Ehepartner und eine dadurch bedingte wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit des unterhaltsberechtigten Partners von dem unterhaltsverpflichteten Partner stattgefunden hat. Je mehr die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten auf eine solche wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Unterhaltsverpflichteten – und in diesem Sinn auf ehebedingte Umstände – zurückzuführen ist, umso weniger kommt eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts in Betracht. Dabei trifft den Unterhaltsverpflichteten zwar für Tatsachen, die für eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts sprechen, die Darlegungs- und Beweislast. Seine Beweisführung wird aber dadurch erleichtert, dass der Unterhaltsberechtigte seinerseits Umstände vorbringen und gegebenenfalls beweisen muss, die für seine Bedürftigkeit ursächlich sind, so zum Beispiel, dass er trotz ausreichender Bemühungen keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Hat der Unterhaltsverpflichtete Tatsachen vorgetragen, die für eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts von Bedeutung sind, ist es Sache des Unterhaltsberechtigten, Umstände vorzubringen, die im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung gegen eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts bzw. für eine längere „Schonfrist“ sprechen (BGH, a.a.O., unter Bezugnahme auf BGH, FamRZ 1990, 857, 858 ff.). Nacheheliche Solidarität wird nicht ohne weiteres zeitlich unbegrenzt geschuldet (§ 1569 BGB; *Palandt/Brudermüller*; BGB, 60. Aufl., § 1569 Rn. 5 m. w. N.). Der Vortrag des Bekl wird den erwähnten Anforderungen gerecht. Abweichend von dem Fall, der der Entscheidung BGH FamRZ 1991, 307 ff. zu Grunde liegt, auf die sich die KI beruft, hat die unterhaltsberechtigte Partei (KI) im vorliegenden Fall – nach dem unstreitigen Vorbringen der Parteien – während der Ehe in ihrem Beruf gearbeitet. Sie hat den Beruf der Krankenschwester erlernt und ist in diesem Beruf seit 1980 ununterbrochen bei den Ärzten Dr. F tätig. Die am 30. 6. 1981 geborene Tochter der Parteien ist seit 30. 6. 1999 volljährig. Schon vorher, nämlich seit dem 30. 6. 1996, als die Tochter 15 Jahre alt wurde, war der – damals 43 Jahre alten – KI eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar (vgl. *Palandt/Brudermüller*; a.a.O., § 1570 Rn. 9 m. w. N.). Diese Obliegenheit hat die KI auch erfüllt. Mit Rücksicht darauf hatte die wirtschaftliche Verflechtung der Parteien schon bei ihrer Trennung im Dezember 1996 und erst recht bei der Scheidung am 29. 5. 1999 nicht den hohen Grad erreicht, bei dem eine zeitliche Begrenzung des nachehelichen Unterhalts unbillig ist. Vielmehr ist der vorliegende Fall dem Fall vergleichbar, der der Entscheidung BGH FamRZ 1990, 857 ff. zu Grunde liegt und in dem der Vortrag des Unterhaltsverpflichteten zu den Tatsachen, die für eine zeitliche Befristung nachehelichen Unterhalts sprechen, als ausreichend angesehen worden ist.